



# Satzung des Turn- und Sportvereins Grötzingen 1890 e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1890 Grötzingen und hat seinen Sitz in Grötzingen. Er ist am 03. Februar 1946 aus einem Zusammenschluss des im Jahre 1890 gegründeten Turnvereins Grötzingen und des im Jahre 1895 gegründeten Turnvereins „Bahnfrei“ Grötzingen hervor gegangen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des regional zuständigen Turngaues und des Badischen Sportbundes. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege sportlicher Betätigung.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

7. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Gesamtvorstand zulässig.

4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

5. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren bargeldlos zu entrichten. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umlagen können pro Jahr maximal bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit solcher Gebühren, Beiträge und der Umlage, entscheidet der Gesamtvorstand.

Wiederkehrende Beiträge werden im Voraus entrichtet oder vom Verein per Lastschrift eingezogen.

8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

9. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hierzu kann der Vorstand zulassen.

10. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Gesamtvorstand zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

### § 3 Vereinsorgane und Struktur

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand.
2. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
3. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzu ziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsvollmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
5. Die Ehrenmitglieder bilden einen Rat der Ehrenmitglieder.
6. Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendausschuss, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.

### § 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Eine Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
3. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder des Gesamtvorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes sowie des Berichts der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstands, des Gesamtvorstands und des Kassiers
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Jugendvertreter, der Abteilungsvertreter und der Vertreter der Ehrenmitglieder
  - d) Bestätigung der Jugendvertreter und der Abteilungsvertreter und der Vertreter der Ehrenmitglieder
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Gesamtvorstandes und des Vorstandes
  - i) Bestimmung einer oder mehrere Zeitungen als Verkündungsblätter des Vereins
  - k) Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige in einem der örtlichen Mitteilungs-/ Anzeigebblätter mindestens 10 Tage vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter § 6 aufgeführt sind.
6. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
9. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
  - a) Änderungen der Satzung
  - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand zustehen  
Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für
  - c) Änderungen des Vereinszweckes
  - d) die Auflösung des VereinsIn allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
10. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
11. Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und höchstens zwei Stellvertretern besteht. Wenn keine Wahl des 1. Vorsitzenden ansteht, ist ein Wahlausschuss nicht erforderlich. In diesem Fall beantragen die Kassenprüfer die Entlastungen.
12. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge, die jedoch keine Satzungsänderung beinhalten dürfen, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmt.

13. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

14. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

15. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

16. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 5 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstands
- b) den Abteilungsvertretern
- c) den Beisitzern
- d) den Vertretern der Ehrenmitglieder
- e) dem Jugendvertreter

Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und im Gesamtvorstand angemessen vertreten sein.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstands beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit einen geeigneten Nachfolger bestimmen bzw. bestätigen.

4. Der Gesamtvorstand legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er hat den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
- b) Einspruch gegen die Ablehnung oder den Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
- d) Richtlinien für die Geschäftsführung, die Finanzen sowie Ehrungen aller Art. Hierzu werden entsprechende Ordnungen in schriftlicher Form erstellt.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben

5. Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen, möglichst aber periodisch in vierteljährlicher Zeitfolge. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Gesamtvorstandsmitglieder wünschen.

6. Der Gesamtvorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter § 6 aufgeführt sind.

7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Der Gesamtvorstand beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des satzungsgemäßen Gesamtvorstandsmitgliedern.

In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

## **§ 6 Vorstand**

Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Sportwart
- d) der Hauptkassier
- e) der Schriftführer
- f) der Hausverwalter
- g) der 1. Vertreter der Ehrenmitglieder

Weitere von der Mitgliederversammlung gesondert gewählte Mitglieder im Bedarfsfall.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Gesamtvorstand festgelegten Richtlinien
- d) Ehrungen nach den vom Gesamtvorstand festgelegten Richtlinien
- e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Vorsitzende ist befugt, in dringlichen, unaufschiebbaren Fällen in Absprache mit mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern im Rahmen des Vereinszweckes Entscheidungen zu treffen. Hierfür ist bei der nächsten Vorstandssitzung nachträglich die Genehmigung einzuholen. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Sportwart vertreten.

Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 7 Kassenführung**

1. Der Hauptkassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
2. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Hauptkassiers gesondert ab.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Ein Kassenprüfer kann nicht länger als zwei Jahre nacheinander amtieren.  
Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins sowie den Jahresabschluss einmal jährlich auf Richtigkeit und dokumentieren das Ergebnis in einem Prüfvermerk. Danach berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl vor.
4. Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

## **§ 8 Rat der Ehrenmitglieder**

1. Der Rat der Ehrenmitglieder berät und unterstützt den Vorstand und den Gesamtvorstand in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Er setzt sich zusammen aus allen Ehrenmitgliedern des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Ehrenmitglieder und weitere Stellvertreter.

## **§ 9 Jugendausschuss**

1. Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung.
2. Dem Jugendausschuss gehören an:
  - a) der Jugendvertreter oder die Jugendvertreterin als Vorsitzender
  - b) der Jugendvertreter oder die Jugendvertreterin als Stellvertreter
  - c) die Jugendvertreter der Abteilungen
  - d) die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter
  - e) von jeder Abteilung ein Jugendlicher
3. Jugendvertreter und Jugendvertreterin werden von der Jugendversammlung gewählt.
4. Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleitern.
5. Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

## **§ 10 Abteilungen**

1. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von Satzung und Gesamtvorstand bestimmten Richtlinien.
2. Der Abteilungsleiter und die weiteren von der Abteilungsversammlung gewählten Mitarbeiter bilden den Abteilungsvorstand.
3. Ist eine eigene Abteilungskasse vorhanden, wird ein Abteilungskassier in den Abteilungsvorstand aufgenommen.
4. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht haben.
5. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen finden innerhalb drei Monaten vor den Wahlen zum Gesamtvorstand statt.

## **§ 11 Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur in Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinaus gehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss hat nur Gültigkeit, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind und hiervon drei viertel für die Auflösung stimmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so muss nach Ablauf eines Monats nochmals eine Versammlung einberufen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist und mit Dreiviertelstimmenmehrheit entscheidet. Das gleiche gilt für den Zusammenschluss mit anderen Vereinen. Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu bestimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Karlsruhe, Ortsverwaltung Grötzingen, über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gilt die frühere Satzung als erloschen.

VR 25. Turn- und Sportverein Grötzingen 1890 e.V.

Die durch die Mitgliederversammlung vom 26. September 1986 beschlossene Änderung der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 14.07.1987 in das Vereinsregister Karlsruhe-Durlach eingetragen.

Karlsruhe-Durlach, den 14.07.1987, Amtsgericht – Registergericht, (Hildenbrand), Rechtspfleger

Die Änderung der Satzung in § 4 Abs. 5 und 11 (Mitgliederversammlung) und § 5 Abs. 4 (Gesamtvorstand) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2008 wurde am 24.03.2009 in das Vereinsregister Karlsruhe-Durlach eingetragen.

Karlsruhe-Durlach, den 18.03.2009, Amtsgericht – Registergericht, (Kubach-Bahmer), Rechtspflegerin

Die Änderung der Satzung in § 1 Abs. 6 (Name, Sitz und Zweck) und § 7 Abs. 3 (Kassenführung) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2014 wurde am 24.06.2014 in das Vereinsregister Karlsruhe-Durlach eingetragen.

Karlsruhe-Durlach, den 24.06.2014, Amtsgericht – Registergericht, (Gernsbeck), Rechtspflegerin

Die Änderung der Satzung in § 4 (Mitgliederversammlung) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2022 wurde am 02.03.2023 in das Vereinsregister Mannheim eingetragen.

Mannheim, den 07.03.2023, Amtsgericht – Registergericht Mannheim, (Essert)

Die Änderung der Satzung in § 2 (Mitgliederschaft) und § 3 (Vereinsorgane und Struktur) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2024 wurde am 17.04.2024 in das Vereinsregister Mannheim eingetragen.

Mannheim, den 17.04.2024, Amtsgericht – Registergericht Mannheim, (Essert)